

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-005/15
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 15.07.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	07.07.2015	☒ Umwelt	09.06.2015
☒ Haushalt und Finanzen	07.07.2015	☒ Hauptausschuss	17.06.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.06.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	15.07.2015
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	03.06.2015	☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	18.06.2015
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	07.07.2015	☒ Information an AG Ortsteile	18.06.2015
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.06.2015	☒ JHA	25.06.2015

Beratungsgegenstand:

Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2015 bis 2018 im Rahmen des Haushaltsplanes 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Cottbus für die Jahre 2015 bis 2018 im Rahmen des Haushaltsplanes 2015 - 2018, § 28 (2) Nr. 15 BbgKVerf.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend § 63 (5) BbgKVerf ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.

Der Ergebnishaushalt 2015 ist mit einem Überschuss in Höhe von **485.900 EUR** aufgestellt.

Das Haushaltssicherungskonzept ist entsprechend § 63 (5) BbgKVerf von der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: